

Inanspruchnahmen des Restrukturierungsrahmens durch KMU – Traut euch!

Nach über einem Jahr seit Inkrafttreten des StaRUG hat sich der Eindruck verstärkt, dass der Restrukturierungsrahmen vorrangig von großen Unternehmensträgern in Anspruch genommen wird. Die Gründe hierfür sind divers. Anhand eines aktuellen Falls vor dem AG Hamburg soll mit einigen dieser Gründe aufgeräumt und aufgezeigt werden, dass auch KMU bzw. KKMU die Chancen des Restrukturierungsrahmens für sich nutzen sollten.

Text: Rechtsanwalt Henning Sämisch und Rechtsanwalt Dr. Sebastian Deichgräber, SHNF

I. Ausgangslage

Auch für KMU kann sich die Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens als vorteilhaft erweisen. Dies zeigt ein aktueller Fall, der durch die Kanzlei der Verfasser betreut wird. Der Mandant fragte Anfang Oktober des Jahres 2021 eine insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Beratung an. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Salatbar in der Innenstadt von Hamburg. Es besteht eine fluktuierende Anzahl Arbeitnehmern auf Minijob-Basis. Ein Großteil des Umsatzes wird über den »Mittagstisch« in der Zeit zwischen 12.00 und 15.00 Uhr generiert. Grund der Anfrage war, dass das Unternehmen in Schieflage geraten war. Es drohte in einem Zeithorizont von maximal einem Jahr, dass Tilgungsraten für die Betriebs- und Investitionskredite nicht mehr beglichen werden könnten.

In einem ersten Gespräch wurden gemeinsam die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen analysiert. Ergebnis war, dass das Unternehmen ein solides Konzept hat, das zukunftsfähig ist. Allerdings war im Oktober 2021 bereits ersichtlich, dass es wieder zu Kontaktbeschränkungen und begleitenden Maßnahmen infolge der Pandemie kommen würde. Für den Gastronomiebereich sind diese dabei stets besonders einschneidend, da immer noch ein Großteil der Einnahmen lokal erwirtschaftet wird. Dabei war zudem nicht absehbar, wie intensiv und extensiv die Maßnahmen durch die Hamburger Regierung angeordnet werden würden. Ergebnis der ersten Analyse war daher, dass es ggf. schon zum Ende des Jahres 2021 zu einer Liquiditätslücke von mehr als 10% kommen könnte. Der Mandant befand sich daher bereits jetzt im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO. Es handelte sich daher um eine sich abzeichnende Liquiditätskrise. Es war jedoch auch ersichtlich, dass mit geeigneten Maßnahmen eine materielle Insolvenzsreife dauerhaft abgewendet und die drohende Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann.

Herzstück dieser Maßnahmen zur dauerhaften Beseitigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit sollten Instrumente des Restrukturierungsrahmens gem. § 29 StaRUG sein. Diese sind gem. § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG auch auf nat. Personen anwendbar, soweit diese unternehmerisch tätig sind. Die Instrumente

des StaRUG hatten vorliegend im Vergleich zur InsO einige Vorteile. Erstens war keine Beteiligung aller Gläubiger erforderlich. Lieferanten, Vermieter und weitere waren nicht zu beteiligen, da mit diesen weiterhin eine Zusammenarbeit gewünscht ist. Dies lässt sich im Rahmen eines Restrukturierungsverfahrens besser als in einem Insolvenzverfahren regeln, da Letzteres grundsätzlich der Lösung eines Common-Pool-Problems (vgl. Jackson, *The Logic and Limits of Bankruptcy Law*, 1986) dient. Zweitens bietet das Restrukturierungsverfahren weniger Aufmerksamkeit. Sonstige Beteiligte sind nicht zu unterrichten. Diese Geheimhaltung ist für viele Mandanten von besonderer Bedeutung, da sie eine (in der Sache gänzlich ungerechtfertigte) Sorge vor Imageschäden durch Insolvenzverfahren haben.

II. Vorbereitung des Restrukturierungsverfahrens

Unter diesen Prämissen begann die inhaltliche Arbeit an einem Restrukturierungskonzept. Zunächst wurden mit einigen der in Aussicht stehenden Planbetroffenen Gespräche geführt. Dabei ging es darum auszuloten, ob es der Instrumente des StaRUG überhaupt bedarf. Zur nachhaltigen Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit hätte es daher eines substanziellen freiwilligen Verzichts der Planbetroffenen auf ihre Forderungen bedurft. Diesbezüglich konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Dies ist aus Gläubigersicht nachvollziehbar und für Gläubiger mit staatlicher Beteiligung unter Umständen nicht verhandelbar. Es zeichnete sich daher ab, dass es zur Erreichung eines substanziellen Schuldenschnitts der Instrumente des Restrukturierungsrahmens bedurfte.

Als Kern des Restrukturierungsverfahrens wurde in Zusammenarbeit mit dem Mandanten ein Restrukturierungs- und Sanierungskonzept entworfen. Dieses hatte vor allem finanzwirtschaftlichen Charakter. Leistungswirtschaftliche Aspekte wurden weitestgehend ausgeklammert. Dies lag daran, dass auf leistungswirtschaftlicher Seite nur geringe Steigerungen in Aussicht standen. Das Ziel der Sanierung und dauerhaften Rentabilität konnte daher nur durch eine konstante Verringerung der Passivseite erreicht werden.



RA Henning Sämisch



RA Dr. Sebastian Deichgräber

Ein Schuldenschnitt – auch gegen den Willen widersprechender Gläubiger – kann jedoch nur mittels eines Restrukturierungsplans umgesetzt werden, der anschließend durch das Restrukturierungsgericht bestätigt wird. Dabei war vor allem auf die nötige Balance zwischen erheblichem Schuldenschnitt und angemessener Befriedigung der planbetroffenen Gläubiger zu achten. Denn das StaRUG bietet dem Schuldner zwar die Möglichkeit, sich in einem gerichtsförmigen Verfahren zu sanieren. Allerdings kann dies nur dann erfolgreich sein, wenn zumindest der überwiegende Teil der Planbetroffenengruppen das Sanierungskonzept mitträgt. Der Restrukturierungsplan muss daher die Planbetroffenen einbinden und an der Sanierung beteiligen. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass diese a) angemessen befriedigt werden und b) davon überzeugt sind, dass der Restrukturierungsplan ihnen die bestmögliche Befriedigung zu verschaffen vermag. Ersteres ist eine Frage der Verhandlung mit dem einzelnen Planbetroffenen. Letzteres hingegen ist eine Frage der Vergleichsrechnung. Dieser kommt im Restrukturierungsverfahren eine noch wichtigere Rolle zu, als dies bereits im Insolvenzplanverfahren der Fall ist. Denn im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit gibt es eine nahezu unendliche Anzahl an möglichen Vergleichsszenarien. Im Insolvenzplan werden zumeist die Befriedigung im Rahmen der Regelverwertung durch den Insolvenzverwalter und die Befriedigung im Rahmen des Insolvenzplans verglichen. Besonderes Augenmerk sollte daher auf die Vergleichsrechnung gelegt werden. Dies schafft die Grundlage, um die Planbetroffenen »abzuholen« und einzubinden.

Es wurden dabei mit der Bezugsgröße, den Befriedigungsaussichten nach dem Restrukturierungsplan, die folgenden Szenarien verglichen:

1. Befriedigungsaussichten, wenn weder ein Insolvenz- noch ein Restrukturierungsverfahren durchgeführt wird,
2. Befriedigungsaussichten, wenn ein Regelinsolvenzverfahren durchgeführt wird,
3. Befriedigungsaussichten, wenn ein Insolvenzplanverfahren durchgeführt wird.

Das erste Vergleichsszenario bot die schlechtesten Befriedigungsaussichten für die Gläubiger. Da der Schuldner als nat. Person nicht insolvenzantragspflichtig ist, würde es zu einer erheblichen Verzögerung der Befriedigung für die Gläubiger kommen. Zudem ist die zu erwartende Quote für die Planbetroffenen deutlich geringer, da es naheliegend zu einer deutlich größeren Anzahl an beteiligten Gläubigern käme, die die Quote schmälern.

Das dritte Vergleichsszenario hatte schon keine Aussicht auf Durchführung, da im vorliegenden Fall die Drittmittel zur Finanzierung des Restrukturierungsplans nur für eine Sanierung im StaRUG zur Verfügung gestellt werden. Ein Insolvenzplan böte daher keine Verbesserung der Befriedigungsaussichten für die Gläubiger.

Vergleichsszenario konnte daher nur noch die Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens sein. Im Rahmen einer Prognostizierung der Masse sowie der Kosten des Verfahrens konnten für ein Regelinsolvenzverfahren circa 20% Quote für die Gläubiger erreicht werden. Bei Durchführung eines Restrukturierungsplans konnten die Gläubiger jedoch eine Befriedigung zwischen 25% und 38% erwarten. Daher bot das Restrukturierungsverfahren für die Gläubiger eine beachtliche Steigerung der Quote.

Im Gegenzug wurde zugunsten des Schuldners der Erlass der Restforderungen gem. § 397 Abs. 1 BGB vereinbart. Dies stellt die (rechts-)sicherste Möglichkeit dar, die Forderungen zum Erlöschen zu bringen.

Neben den Maßnahmen, die im Rahmen des Restrukturierungsplans umgesetzt werden sollten, konnten andere Maßnahmen bereits vor Anzeige der Restrukturierungssache realisiert werden. Dazu zählte u. a. die Verringerung der Lohn- und Einkaufskosten. Diese wurde daher schon proaktiv umgesetzt, sodass sich diese Effekte auch in den aktuellen Zahlen zum Zeitpunkt der Anzeige der Restrukturierungssache widerspiegelten.

Nicht unerwähnt sollen auch die zahlreichen Plananlagen bleiben. Besonders relevant sind hier die Finanz- und Ergebnisplanung. Es bietet sich hierfür an, von Beginn des Mandats an eine wöchentliche Liquiditätsvorschau zu erstellen. Dies bringt nicht nur die erforderlichen Kontrolleffekte, sondern auch eine Zeitersparnis kurz vor Anzeige der Restrukturierungssache mit sich. Zu diesem Zeitpunkt ist die Liquiditätsbilanz dann schon auf dem aktuellen Stand, sodass diese unmittelbar mit eingereicht werden kann.

III. Das Restrukturierungsverfahren

So weit die außergerichtlichen Planungen und Vorbereitungen. Anfang Dezember des Jahres 2021 erfolgte sodann die Anzeige der Restrukturierungssache gegenüber dem AG Hamburg – Restrukturierungsgericht. Mit der Anzeige wurde sogleich eine Stabilisierungsanordnung beantragt, da dies zur Wahrung der Aussichten auf die Verwirklichung des Restrukturierungsziels erforderlich war (vgl. § 50 Abs. 1 StaRUG). Daraus folgte, dass bereits mit Beantragung der Stabilisierungsanordnung ein Restrukturierungsplanentwurf eingereicht wurde.

Im angezeigten Restrukturierungsverfahren wird sodann deutlich, wie prominent die Stellung des Restrukturierungsgerichts sein kann und muss. Hier war auf das AG Hamburg – Restrukturierungsgericht – Verlass. Durch zwei Beschlüsse hat es deutlich gemacht, dass das Restrukturierungsgericht nicht nur eine passive Rolle einnehmen muss, sondern auch selbst verfahrensprägend einwirken kann. Als objektive Instanz kann dies für sämtliche Beteiligten – Schuldner und Gläubiger zugleich – nur von Vorteil sein. Im vorliegenden Fall hat das AG Hamburg – Restrukturierungsgericht – in seinen Beschlüssen zutreffend festgestellt, dass es einem Restrukturierungsgericht möglich sein muss, auch außerhalb eines Vorprüfungstermins verfahrensleitende Hinweise zu erteilen. Vor dem Hintergrund, dass das Restrukturierungsgericht eine rechtsfürsorgerische Aufgabe wahrnimmt, überzeugt dies auf ganzer Linie.

Unter dieser Prämisse wurde die Stabilisierungsanordnung sodann durch das AG Hamburg – Restrukturierungsgericht – unter dem Hinweis erlassen, dass der Restrukturierungsplan nur entweder die Darlehensgeberin oder die Bürgin betreffen dürfe. Dies wurde durch das Gericht mit einer Analogie zu § 44 InsO begründet. Ursprünglich sah der Restrukturierungsplan vor, dass beide – Darlehensgeberin und Bürgin – in den Kreis der Planbetroffenen aufgenommen werden, um eine konsensuale Lösung zu finden. Zudem hätte diese Lösung die größtmögliche Sicherheit hinsichtlich des Rückgriffsanspruchs der Bürgin geschaffen (vgl. § 67 Abs. 3 StaRUG). Angesichts dessen, dass der Gesetzgeber für das StaRUG davon abgesehen hatte, eine § 44 InsO entsprechende Norm zu normieren, wurde dies als vorzugswürdig erachtet. Aufgrund des Beschlusses des AG Hamburg wurde sodann jedoch im endgültigen Restrukturierungsplan nur noch die Darlehensgeberin beteiligt.

Ende Februar des Jahres 2022 fand der Erörterungs- und Abstimmungstermin statt. Zuvor wurden alle Planbetroffenen erneut kontaktiert, um festzustellen, ob diese an dem Termin teilnehmen würden. Da das StaRUG das Nichterscheinen als ablehnende Abstimmung wertet, ist dies unerlässlich, um das Minimum an erforderlichen Stimmen abzusichern. Letztlich stimmten zwei der drei Planbetroffenengruppen dem Restrukturierungsplan zu. Die dritte Planbetroffenengruppe, die nur aus einer Gläubigerin bestand, erschien nicht zur Abstimmung. Die Zustimmung konnte jedoch im Wege des Cross-class Cram-down gem. § 26 StaRUG erreicht werden, sodass der Restrukturierungsplan durch die Planbetroffenen angenommen wurde. Anschließend wurde der Restrukturierungsplan durch das AG Hamburg – Restrukturierungsgericht – bestätigt, sodass die Wirkungen des gestaltenden Teils des Restrukturierungsplans gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 StaRUG eintreten.

Das Verfahren endet mit Vollzug der Befriedigung der Planbetroffenen. Dies kann und sollte i. d. R. zeitnah geschehen. Ein Restrukturierungsbeauftragter hatte das Zahlenwerk geprüft

und nach vereinzelter Rücksprache mit Verfahrensbeteiligten ein positives Votum gegeben. Am 10.05.2022 wurde die Rechtskraft des Plans verkündet.

IV. Folgerungen für KMU aus dem vorliegenden Fallbeispiel

Das vorliegende Beispiel zeigt, dass auch die Sanierung von KMU, ja sogar KKMU über den Restrukturierungsrahmen möglich ist. Die vorbenannten Vorteile des Restrukturierungsrahmens sind evident. Es kann eine zügige, konsensuale und geheime Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt werden. Dafür wurde das StaRUG eingeführt und dafür bietet es den Rahmen, der auch durch KMU genutzt werden kann und sollte. Dabei müssen aber zwei Punkte im Blick behalten werden: Erstens setzt die Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens voraus, dass sich Schuldner frühzeitig mit Beratern in Verbindung setzen. Die allgemeine Tendenz, sich erst kurz vor oder bereits nach Eintritt der materiellen Insolvenzreife Hilfe zu suchen, ist nicht zielführend und für die Sanierungschancen nur schädlich. Nur wenn genügend zeitlicher Abstand zu dem Eintritt der materiellen Insolvenzreife besteht, kann ein Restrukturierungsverfahren Erfolg haben. Zweitens ist die Bearbeitung eines Restrukturierungsverfahrens zeit- und daher für den Mandanten kostenintensiv. Derzeit greift der Bund den Schuldnern dahin gehend unter die Arme, dass die Beratungskosten über die Überbrückungshilfen absatzfähig sind. Wenn und soweit diese Hilfen auslaufen, muss daher die Finanzierung der Beratung aus eigenen oder dritten Mitteln erfolgen. Auch dies muss im Auge behalten werden, damit das Restrukturierungsverfahren Erfolg haben kann. Vorliegend war in der Beratung bei einem Stundensatz von 250 Euro ein zeitlicher Aufwand von über 200 Stunden vorhanden. Es wird dabei zu berücksichtigen sein, dass ein vergleichbarer Fall zukünftig dann mit wesentlich weniger Aufwand bearbeitet werden kann.

V. Schluss

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich das Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG auch für KMU eignet. Der »Werkzeugkasten«, den das StaRUG zur Verfügung stellt, ist divers. Das Verfahren bietet zudem (vor allem noch) Kostenvorteile und den Anreiz der Geheimhaltung. Imperativ für ein Gelingen ist aber die rechtzeitige Kontaktaufnahme zu geeigneten Sanierungsberatern. Hier gilt die Devise: Je früher, desto besser. Wird dies beherzigt, gibt es keinen Grund, warum nicht auch KMU häufiger eine Sanierung im Wege des Restrukturierungsverfahrens in Anspruch nehmen sollten. «